

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der **6. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am Dienstag, 24.11.2015, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Schulbauprojekte, hier: Sachstandsbericht
5. Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl (KRZ) für das Schuljahr 2016/17
6. Sportstättenentwicklungsplanung 2015 - 2020
7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Förderschule Teilstandort Alsdorf Elisabethstraße; hier: a) Vorstellung des Schulleiters, b) Sachstand
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 06.11.2015

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wagner
Vorsitzende des Ausschusses für
Schulen, Sport und Kultur



Öffentliche Bekanntmachung

der **5. Sitzung des Ausschusses für Gebäudewirtschaft am Dienstag, 17.11.2015, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

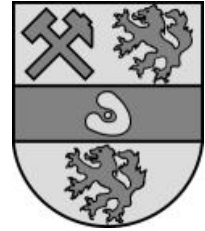
1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 17 der Geschäftsordnung
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Gebäudewirtschaft gefassten Beschlüsse
4. Sachstandsbericht der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH zu laufenden und noch durchzuführenden Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr
5. Abrechnung von Durchführungsvereinbarungen mit der GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH
6. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Gebäudewirtschaft gefassten Beschlüsse
2. Sachstand GS Kellersberg/Ost
hier: Fassaden und Fensterkonstruktion
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 04.11.2015

Gez. F. Krämer
Vorsitzender des Ausschusses für Gebäudewirtschaft



Öffentliche Bekanntmachung

der **5. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses (nichtöffentlich) am Donnerstag, 19.11.2015, 18:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Erledigung der in den letzten Sitzungen gefassten Beschlüsse
3. Prüfungsbericht Nr. 01/2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Alsdorf für das Haushaltsjahr 2014
4. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen über die überörtliche Prüfung der Stadt Alsdorf von März bis Mai 2009 vom 04.12.2009; hier: Berichterstattung durch das Rechnungsprüfungsamt - 7. Fortschreibung
5. Prüfungsbericht Nr. 29/2015 über die unvermutete Prüfung der Stadtkasse Alsdorf in der Zeit vom 22.07.2015 bis 05.08.2015
6. Prüfungsbericht Nr. 30/2015 über die saisonale Visakontrolle beim Fachgebiet Jugend in den Bereichen der Offenen Jugendhilfe in der Zeit vom 22.06.2015 bis 10.08.2015
7. Prüfungsbericht Nr. 31/2015 über die Visakontrolle bei dem Fachgebiet 4.3 - Hoch-, Tiefbau und Verkehrsplanung in der Zeit vom 31.08.2015 bis 09.10.2015
8. Prüfungsbericht Nr. 32/2015 über die Visakontrolle bei dem Fachgebiet 5.3 - Wirtschaftsförderung und Liegenschaften in der Zeit vom 31.08.2015 bis 30.09.2015
9. Prüfungsbericht Nr. 33/2015 über die (Vor-) Prüfung der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Integrationspauschalen)
10. Prüfungsbericht Nr. 35/2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses des "Alsdorfer Bildungs-, Beratungs- und Begleitangebote e. V." (ABBBA e. V.) für das Jahr 2014
11. Abbestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Alsdorf
12. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 05.11.2015

Gez. Wirtz
Vorsitzender

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf für das Wirtschaftsjahr 2014

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 01.01.2005 (GV.NW Nr. 41, S. 671 ff vom 24.11.2004)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 beschlossen:

- a) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 festzustellen,
- b) den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von € 1.345.497,05 auf neue Rechnung vorzutragen,
- c) die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2014.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Neumann und Partner mbB, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.08.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An Stadt Alsdorf Eigenbetrieb technische Dienste

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Alsdorf Eigenbetrieb technische Dienste für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen

internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Neumann und Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.11.2015

GPA NRW

gez. Wilma Wiegand

Hinweis

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht können in den Diensträumen des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf in der Carl-Zeiss-Straße 20, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 eingesehen werden.

Alsdorf, den 12.11.2015

gez. Maaßen

Kfm. Betriebsleiter

2. Änderung vom 09.11.2015 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen -Kinderfördersatzung- (Kfs) vom 01.12.2010

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.S. 2023) i. V. m. der §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, nachfolgende 2. Änderung vom 09.11.2015 der Kinderfördersatzung der Stadt Alsdorf vom 01.12.2010 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

wird wie folgt geändert:

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind **in der Regel** ihren/**seinen** gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.

Artikel II

§ 3 Begriffsbestimmung

wird wie folgt geändert:

- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen **der §§18 ff KiBiz** in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

Artikel III

§ 5 Individuelle Bedarfskriterien

Wird wie folgt geändert:

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, **die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.**
- (2) Für Kinder **von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht finden die §§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII entsprechend Anwendung.** Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

Artikel IV

§ 6 Allgemeine Bedarfskriterien

Wird wie folgt geändert:

- (3) Eine **kindgerechte Eingewöhnungsphase ist individuell zu gestalten und kann bis zu zwei Monate dauern. Für diese Zeit ist der komplette Elternbeitrag zu leisten.**

Artikel V

§ 7 Verwaltungsverfahren

Wird wie folgt geändert:

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der **§§ 5 und 6 dieser Satzung** fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der **§§ 9 – 19** der Satzung.

Artikel VI

§ 8 Vermittlung

Wird wie folgt geändert:

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 **dieser Satzung**) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.

Artikel VII

§ 9 Geldleistung

Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung** findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 **dieser Satzung** keine Anwendung.

Artikel VIII

§ 10 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

Wird wie folgt geändert:

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung **des § 2 Abs. 3 und des § 9 dieser Satzung** auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. **§ 11 dieser Satzung** kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

- (4) **Für planbare Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, wie z. B. Urlaub, ist eine Regelung in dem Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern zu treffen. Die Anzahl der Schließungstage darf 30 Öffnungstage jährlich nicht überschreiten. Den Eltern entstehen durch die Vertretungszeiten keine zusätzlichen Kosten.**

Artikel IX

§ 11 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

Wird wie folgt geändert:

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	270 €
2	über 15 und bis 20 Std.	360 €
3	über 20 und bis 25 Std.	440 €
4	über 25 und bis 30 Std.	530 €
5	über 30 und bis 35 Std.	620 €
6	über 35 und bis 40 Std.	710 €
7	über 40 Std.	800 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 5 Abs. 2, zweiter Satz und **in der Eingewöhnungsphase § 6 Abs. 3 dieser Satzung**)

Artikel X

§ 12 Rückzahlungsverpflichtung

Wird wie folgt geändert:

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, **ist das Jugendamt durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson ist einzustellen.** Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

Artikel XI

§ 13 Unfallversicherung

Wird im Titel wie folgt geändert:

§ 13 Unfallversicherung/**Berufsgenossenschaft**

Artikel XII

§ 14 Aufwendungen zur Alterssicherung

Wird wie folgt geändert:

- (1) Der Tagespflegeperson werden **ab Antragstellung** die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.

Artikel XIII

§ 14a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Wird wie folgt geändert:

- (1) Der Tagespflegeperson werden **ab Antragstellung** die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Artikel XIV

§ 15 Zahlweg

Wird wie folgt geändert:

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich, **bis zum 5. Werktag des Folgemonats**, nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

Artikel XV

§ 16 Verwendungsnachweis

Wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt **bis zum 3. Werktag schriftlich** nachzuweisen.

Artikel XVI

§ 17 Rechtsanspruch und bedarfsgerechtes Angebot

Wird wie folgt geändert:

- (1) Eltern können aus dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen wählen, soweit es als Ergebnis der Bedarfsplanung als bedarfsgerecht angeboten wird (**§ 3a KiBiz**).

Artikel XVIII

§ 18 Beitragspflichtige

Wird wie folgt geändert:

- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. **Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.**

Artikel XIX

§ 19 Beitragszeitraum

Wird wie folgt geändert:

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung **nicht berührt. Dies gilt auch für vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z. B. Betriebsstörungen, Ausfall der Heizungsanlage, höhere Gewalt etc.).**
- (3) **Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen entbinden nicht von der Beitragspflicht.**
- (4) **Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.**

Artikel XX

§ 20 Beitragsbefreiungen

Wird wie folgt geändert:

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/13 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege **ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.**

- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach **Absatz 2** unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (6) **Pflegepersonen im Sinne der Jugendhilfe sind vom Beitrag befreit.**

Artikel XXI

§ 21 Belegpflicht

Wird wie folgt geändert:

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu **§ 18 Abs. 3 dieser Satzung** ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Artikel XXII

Die Anlage zu dieser Satzung wird wie folgt geändert:

**Elternbeitragstabelle 01.08.2016
Stundenbudget**

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.	Hort
bis 18.000,00 €	-	-	-	-
bis 24.000,00 €	35,00 €	38,00 €	55,00 €	38,00 €
bis 36.000,00 €	59,00 €	64,00 €	92,00 €	64,00 €
bis 48.000,00 €	88,00 €	96,00 €	140,00 €	96,00 €
bis 60.000,00 €	140,00 €	150,00 €	230,00 €	150,00 €
bis 72.000,00 €	175,00 €	190,00 €	290,00 €	190,00 €
bis 84.000,00 €	190,00 €	210,00 €	320,00 €	210,00 €
bis 96.000,00 €	205,00 €	225,00 €	345,00 €	225,00 €
bis 108.000,00 €	233,00 €	255,00 €	390,00 €	255,00 €
bis 120.000,00 €	255,00 €	285,00 €	425,00 €	285,00 €
bis 132.000,00 €	280,00 €	315,00 €	460,00 €	315,00 €
bis 144.000,00 €	305,00 €	345,00 €	495,00 €	345,00 €
bis 156.000,00 €	330,00 €	375,00 €	530,00 €	375,00 €
über 156.000,00 €	355,00 €	405,00 €	565,00 €	405,00 €

Artikel XXIII

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung der Kinderfördersatzung der Stadt Alsdorf vom 09.11.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 9. November 2015

gez. Sonders
Bürgermeister

2. Änderung vom 09.11.2015 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf vom 24.04.2008

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 05.11.2015 die folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf beschlossen:

Art. I

§ 1 – Einberufung der Ratssitzung – erhält in Absatz 2 und Absatz 3 folgende neue Fassung:

- (2) Die Einberufung durch den Bürgermeister erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates sowie an die Beigeordneten und Dezernenten. **Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied, der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Integrationsrates, die/der jeweilige Beigeordnete und die jeweilige Dezernentin/der jeweilige Dezernent eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.**

- (3) In der Einladung sind vom Bürgermeister Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden. **Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.**

Art. II

§ 2 – Ladungsfrist – erhält folgenden zusätzlichen Absatz 3:

- (3) **Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.**

Art. III

§ 22 – Niederschrift – erhält in Absatz 3 folgende **neue Fassung**:

- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet (§ 52 Abs. 1 GO NRW). Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift soll vom Schriftführer dem Bürgermeister, allen Ratsmitgliedern, den Fraktionen und den Beigeordneten innerhalb von drei Wochen zugeleitet werden. **Die Niederschrift ist in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird.**

Art. IV

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

Alsdorf, den 09.11.2015

gez. Sonders
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung eines Teilbereiches der „Franz-Engländer-Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Verlängerung der Franz-Engländer-Straße bis zum Wendehammer, gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – als Gemeindestraße, Straßengruppe: Anliegerstraße, die Verbindung des Wendehammers bis zum Spielplatz als Fußgängerbereich und den im Bebauungsplan Nr. 181 ausgewiesene Platz dem öffentlichen Verkehr zu widmen“

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 09.11.2015.
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Gez. Sonders

Sonders

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Mariadorf

Die Ruhefrist der Reihengräber

Huppertz, Gerhard; bestattet: 08.10.1990; B1-1 bis

Grguric, Josef; bestattet: 07.03.1991; B1-23

läuft 2016 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

30. Mai 2016

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Fachbereich 6 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 12.11.2015

Im Auftrag

gez. Kochs



Bekanntmachung

der Tagesordnung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: Mittwoch, 25. November
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Ratssaal

A. Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung vom 17. Juni und 25. September 2015 und Beschluss zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Beschluss über den Haushaltsplan 2016 des VHS Zweckverbandes
3. Beschluss über den Stellenplan 2016
4. Beschluss über den Investitionsplan 2016
5. Ernennung einer neuen Qualitätsbeauftragten
6. Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

7. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 10.11.2015

gez. Dr. Manfred Fleckenstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung